



# **Bekanntmachung**

**Der Gemeinderat hat eine „Außenbereichssatzung Roßhaupten“ erlassen.**

Die Außenbereichssatzung „Roßhaupten“ umfasst das Grundstück Fl.Nr. 429 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 418, 419, 420, 426, 427/1, 428, 428/1, 435, 439, 439/1 und 441 der Gemarkung Irschenbach. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

## **Folgende Festsetzungen sind in der Außenbereichssatzung enthalten:**

### **§ 2**

#### **Zulässigkeit**

„Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechend sind oder dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“

### **§ 3**

#### **Planungsrechtliche Festsetzungen**

„Auf den einbezogenen Flächen sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Nutzungen sowie kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig. Es sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.“

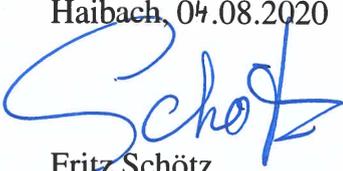
### **§ 4**

#### **Textliche Festsetzungen**

Siehe Außenbereichssatzung „Roßhaupten“

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach (Zimmer 1) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Haibach, 04.08.2020

  
Fritz Schötz  
1. Bürgermeister